

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Überschwemmungsgebiet rechts und links der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf vom 30. Juni 2006

Anlagen: 1 Übersichtsplan M 1:25.000 (Anlage 1.1 zur Verordnung)
6 Detailpläne M 1:2.500 (Anlagen 2.1 bis 2.6 zur Verordnung)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt aufgrund § 31 b Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1 U), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, die nachstehende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Im Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz wird

- ◆ zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und der Überflutungsflächen,
- ◆ zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- ◆ zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen und
- ◆ zur Regelung des Hochwasserabflusses

an der Naab (Gewässer I. Ordnung) das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Naab (Gewässer I. Ordnung) im Bereich des Marktes Wernberg-Köblitz im Landkreis Schwandorf, es reicht ca. von Fluss-km 85,000 bis Fluss-km 93,200.

Das Gebiet ist begrenzt durch die Grenzen der Marktgemeinde und umfasst diejenigen Flächen, die nach den aktuellen hydraulischen Berechnungen bei einem ca. hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden können.

Diese Gebiete sind im Übersichtsplan im Maßstab M 1:25.000 (Anlage 1.1) gerautet schraffiert dargestellt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen (gerautet schraffiert in dem Übersichtsplan M 1:25.000 – Anlage 1.1) sind die hierzu gefertigten Anlagen 2.1 bis 2.6 im Maßstab M 1:2.500 maßgebend, die beim Landratsamt Schwandorf, beim Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie bei der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

In diesen Plänen sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes mit dunkelblauen Linien und das Gebiet selbst hellblau dargestellt.

Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten dunkelblauen Linien, bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ₁₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.

- (4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

- (5) Bei der Festsetzung der Abgrenzung nach Abs. 1 wurde der Berechnung ein statistisches einhundertjähriges Ereignis (HQ₁₀₀) des Flusses Naab zu Grunde gelegt.

§ 3 Verbote

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist es verboten, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind vor allem Hecken-, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG von den Verboten des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 3 dieser Verordnung) unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können und die Voraussetzungen des § 31 b Abs. 4 und 6 WHG beachtet werden.
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die (wasserrechtliche) Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG und es ist über die Voraussetzungen nach § 31 b Abs. 4 und 6 WHG sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2d BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ohne die dazu erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage die in Art. 61 Abs. 2 BayWG (§ 3 dieser Verordnung) aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 30. Juni 2006
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

